

Erläuterungen

zu den Änderungen der IVV vom (...)

Das Parlament hat am 16. Dezember 2005 den Änderungsentwurf des IVG zur Verfahrensstraffung in der Invalidenversicherung verabschiedet (vgl. BBI 2005 7285). Im Vordergrund steht die Aufhebung des Einspracheverfahrens in der IV und die Wiedereinführung des vor dem ATSG geltenden Vorbescheidverfahrens (Art. 57a IVG).

Das Vorbescheidverfahren gilt nur für die Invalidenversicherung. Verfügungen im Zusammenhang mit der Hilflosenentschädigung der AHV und Hilfsmitteln der AHV unterliegen weiterhin dem Einspracheverfahren.

Die Detailbestimmungen zum Vorbescheidverfahren sind in den unten stehenden Artikeln festgehalten.

Zu Art. 73

(Verweigerung der Mitwirkung)

Es wird lediglich eine Anpassung der Verweise zu den Fussnoten gemacht (zuvor in den Hinweisen 169 und 170 enthalten). Der Verordnungstext bleibt unverändert.

Zu Art. 73^{bis} (neu)

(Gegenstand und Zustellung des Vorbescheids)

Absatz 1

Wie im früheren Verfahren enthält der Vorbescheid weder eine Berechnung des Betrages der Rente und der Taggelder noch den Betrag der Nachzahlungen sowie Verrechnungen mit anderen Sozialversicherern. Diese Aufgabe obliegt den Ausgleichskassen (Art. 60 Abs. 1 Bst. b IVG). Die IV-Stellen beschränken sich insbesondere bei den Renten auf die Mitteilung des Invaliditätsgrades, des Anspruchsbeginns sowie, im Falle einer Aufhebung oder Anpassung der Rente, des Zeitpunkts der Aufhebung oder Anpassung des Rentenanspruches.

Absatz 2

Im vormals vor dem ATSG geltenden Vorbescheidverfahren wurde der Verfügungsentwurf nur der versicherten Person und der Ausgleichskasse zugestellt. Gemäss Art. 49 Abs. 4 ATSG muss ein Versicherer der eine Verfügung erlässt, welche die Leistungspflicht eines anderen Versicherers berührt, diesem ebenfalls ein Exemplar der Verfügung zustellen. Dieser andere Versicherer kann dieselben Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person. Damit seine Rechte gewährleistet sind, muss er den Vorbescheid vor Erlass der Verfügung erhalten (Art. 57a Abs. 2 IVG).

Dieser Absatz führt die Liste der Personen auf, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, analog zur Adressatenliste für die Verfügung (Art. 76 IVV).

Zu Art. 73^{ter} (neu)
(Vorbescheidverfahren)

Absatz 1

Die IV-Stelle muss die Parteien anhören, bevor sie eine Verfügung erlässt, gegen die Beschwerde erhoben werden kann. Diese Verpflichtung geht aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 42 ATSG hervor. Die IV-Stelle übermittelt den Parteien den vorgesehenen Entscheid und setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen, um die Einwände zum vorgesehenen Entscheid vorzubringen. Diese Frist ist eine gesetzliche Frist und ist nicht verlängerbar. Die Artikel 38 bis 41 ATSG sind anwendbar.

Absatz 2

Die versicherte Person hat zwei Möglichkeiten, wie sie der IV-Stelle ihre Einwände zukommen lassen kann: entweder schriftlich oder mündlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Erfolgt die Anhörung mündlich, erstellt die IV-Stelle ein summarisches, von der versicherten Person zu unterzeichnendes Protokoll.

Das persönliche Gespräch mit der versicherten Person erlaubt es der IV-Stelle, Unklarheiten zu beseitigen und gegebenenfalls die Beweggründe für einen vorgesehenen ablehnende oder nicht den Erwartungen der versicherten Person entsprechenden Entscheid zu erläutern. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Sachverhalt korrekt ermittelt wird und die versicherte Person einen auf dieser Grundlage ausfallenden Entscheid besser nachvollziehen kann.

Das Recht auf Akteneinsicht wird ausdrücklich in Art. 47 ATSG festgehalten.

Absatz 3

Alle anderen Parteien können nur schriftlich Stellung nehmen. Die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung wird nur der versicherten Person gewährt, denn die Botschaft zur Verfahrensstraffung bezweckt die Einführung eines direkten Gespräches zwischen dem Versicherer und der versicherten Person.

Absatz 4

Absatz 4 nimmt den vor Inkrafttreten des ATSG geltenden Absatz 5 auf.

Zu Art. 74 Abs. 2

Bringen die Parteien innerhalb Frist keine Einwände vor, so erlässt die IV-Stelle eine Verfügung.

Melden die Parteien entscheidrelevante Einwände an, so muss die IV-Stelle in ihrer Verfügung die Gründe angeben, weshalb sie den Einwänden nicht folgt oder sie nicht berücksichtigen kann. Diese Regelung bezieht sich auf eine Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vor Inkrafttreten des ATSG (BGE 124 V 180).

Zu Art. 74^{ter}

Gemäss Art. 74^{ter} IVV können einige Leistungen ohne Erlass einer Verfügung zugesprochen oder weiter ausgerichtet werden (Art. 58 IVG), wenn die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt werden und den Begehren der Versicherten vollumfänglich entsprochen wird. Dazu zählen medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Massnahmen für die besondere Schulung, Hilfsmittel, Vergütung von Reisekosten, Renten und Hilflosenentschädigungen nach einer von Amtes wegen durchgeführten Revision, sofern dabei keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde. Diese Regel gilt auch für die Zustellung des Vorbescheids.

Zu Art. 76

Redaktionelle Anpassung, die auf Grund des neuen Art. 73^{bis} Absatz 2 IVV erforderlich war.